

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)¹
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen**

vom 19. Juli 2021

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 551)

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2021 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht²

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Mitgliederversammlung
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Abteilungsleitungskonferenz (ALK)
- § 7 Forschungsrat
- § 8 Forschungsabteilungen, Arbeitsgruppen und Servicebereich
- § 9 Mittelverwendung
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Benutzung
- § 11a Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben**

Das Institut Arbeit und Qualifikation (abgekürzt „IAQ“ und im Folgenden „IAQ“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gemäß § 29 HG.

Das IAQ führt interdisziplinäre und international vergleichende sozialwissenschaftliche Forschung auf den Gebieten Arbeit und Beschäftigung, Soziale Sicherung und Bildung durch. Mit seiner Forschung unterstützt und berät das IAQ Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft, erarbeitet wichtige Entscheidungsgrundlagen und evaluiert unterschiedliche Praxisprojekte.

**§ 2
Mitglieder³**

- (1) Ordentliche Mitglieder des IAQ sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend am IAQ tätig ist.
- (2) Ordentliche Mitglieder des IAQ können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder anderer Fakultäten der Universität Duisburg-Essen sein, so weit sie in den in § 1 genannten Gebieten forschen tätig sind. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ist geborenes Mitglied des IAQ.
- (3) Der Antrag auf Institutsmitgliedschaft ist von Interessentinnen und Interessenten nach Abs. 2 an den Fakultätsrat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften zu richten, der im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des IAQ darüber beschließt. Anträge von Mitgliedern anderer Fakultäten sind über die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät zu stellen.
- (4) Die Mitglieder des Instituts haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beizutragen. Sie sind zugleich Mitglied der Fakultät gem. § 26 Abs. 1 HG, in der sie überwiegend tätig sind.
- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Abs. 1 endet bei Verlust der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 9 HG. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Abs. 2 beträgt in der Regel drei Jahre und kann durch Vorstandsbeschluss verlängert oder vorzeitig beendet werden.
- (6) Der Vorstand kann Personen, die nicht ordentliche Mitglieder des IAQ sind, für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.
- (7) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum IAQ ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.
- (8) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand. Ein Recht auf Mitwirkung in den IAQ-Gremien ist damit ebenfalls nicht verbunden.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie dient dem Austausch der Mitglieder über und zu den Forschungsaktivitäten des Instituts und seiner generellen Entwicklung. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Kontext der Geschäftsführung oder ALK Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, im Online- oder Hybrid-Format stattfinden. Von der Geschäftsführung wird der Termin frühzeitig – zumindest vier Wochen vorher - bekanntgegeben und eine Einladung mit Tagesordnung eine Woche vorher an alle Mitglieder verschickt.

§ 4 Vorstand⁴

(1) Das IAQ wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

- a) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands,
- b) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder nach Satz 2 Buchst. c) bis e) von allen IAQ-Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für sie können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl findet als Briefwahl oder mit einem geeigneten an der UDE üblichen Online-Tool statt; im Übrigen gilt die Wahlordnung der UDE.

(2) Die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder der stellvertretende Geschäftsführende Direktor, die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie die Administrative Geschäftsführerin oder der Administrative Geschäftsführer sind beratende Mitglieder des Vorstands.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch die IAQ-Geschäftsführung einberufen. Sitzungen können in Präsenz, im Online- oder Hybrid-Format stattfinden. Vor den Sitzungen wird eine Einladung mit Tagesordnung und den weiteren Sitzungsunterlagen in der Regel eine Woche vorher verschickt. Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll); die Protokolle sind im IAQ-Intranet abrufbar.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder in Vertretung der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder dem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer noch

mindestens zwei weitere Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 verlangt.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor als Leiterin oder Leiter, die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder der stellvertretende Geschäftsführende Direktor und die Administrative Geschäftsführerin oder der Administrative Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung des IAQ.

(2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der wissenschaftlich Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 zur stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder zum stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit der Stellvertretung dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder den stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor abwählen, indem er jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vorstandsmitglieder eine neue Geschäftsführende Direktorin oder einen neuen Geschäftsführenden Direktor oder Stellvertretung für die restliche Dauer der regulären Amtszeit wählt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung der Geschäfte des IAQ,
- b) Vertretung des IAQ gegenüber dem Dekanat der Fakultät,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,
- f) Jährliche Berichterstattung (schriftlich und mündlich) im Fakultätsrat.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Instituts.

**§ 6
Abteilungsleitungskonferenz (ALK)**

- (1) Mitglieder der ALK sind die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder der stellvertretende Geschäftsführende Direktor, die Administrative Geschäftsführerin oder der Administrative Geschäftsführer sowie die Leiterinnen und Leiter der Forschungsabteilungen.
- (2) Die ALK bereitet Entscheidungen der Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten vor und berät insbesondere über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm, die Organisationsstrukturen, die Haushaltsplanung, die Personalentwicklung und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Geschäftsordnung des Instituts.
- (3) Die ALK tagt in der Regel monatlich. Die Diskussionen in den Sitzungen sind vertraulich. Die Sitzung findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
- (4) Sitzungen können in Präsenz, im Online- oder im Hybrid-Format stattfinden. Vor den Sitzungen wird eine Einladung mit Tagesordnung und den weiteren Sitzungsunterlagen verschickt. Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll).

**§ 7
Forschungsrat⁵**

- (1) Mitglieder des Forschungsrats sind
- a) die Geschäftsführung,
 - b) die Leiterinnen und Leiter der Forschungsabteilungen,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeder Forschungsabteilung oder Untergliederung und
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Servicebereichs.

Die Mitglieder nach Buchstaben c) und d) werden statusgruppenübergreifend von allen IAQ-Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 gewählt. Für sie können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl findet entweder im Rahmen der Mitgliederversammlung, als Briefwahl oder mit einem geeigneten an der UDE üblichen Online-Tool statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; im Übrigen gilt die Wahlordnung der UDE.

(2) Der Forschungsrat berät die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts, wie z. B. das Forschungsprogramm, Fragen der Personalentwicklung, die Grundzüge der Mittelverwendung oder die Informations- und Kommunikationssysteme.

(3) Der Forschungsrat tagt bis zu sechs Mal im Jahr und wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Diskussionen in den Sitzungen sind vertraulich. Die Sitzung findet statt, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung sowie die Hälfte der anderen Mitglieder teilnehmen.

(4) Sitzungen können in Präsenz, im Online- oder Hybrid-Format stattfinden. Vor den Sitzungen wird eine Einladung mit Tagesordnung und den weiteren Sitzungsunterlagen in der Regel eine Woche vorher verschickt. Die

Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll); die Protokolle sind im IAQ-Intranet abrufbar.

**§ 8
Forschungsabteilungen, Arbeitsgruppen und Servicebereich**

- (1) Das IAQ führt seine Forschung in gegenwärtig vier Forschungsabteilungen durch.
- (2) Das Institut umfasst zudem als Untergliederung für die Dauer der Förderung durch das BMAS die Abteilung Duisburg des „Deutschen Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (DIFIS).
- (3) Die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsgruppen ist möglich.
- (4) Forschungsabteilungen mit den ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einem oder einer Habilitierten oder einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit entsprechender Berufserfahrung geleitet. Für die Einstellung oder Berufung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters wird eine institutsinterne Kommission gebildet, der die Geschäftsführung, zwei Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die vom Forschungsrat benannt werden, angehören. Die Kommission legt ihren Vorschlag dem Vorstand vor.
- (5) Die Ausrichtung der Forschungsabteilungen wird regelmäßig im Zuge der Erstellung eines neuen Forschungsprogramms in Kooperation von Vorstand, Geschäftsführung und Abteilungsleitungen überprüft.
- (6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 2 können mit den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einvernehmen mit dem Vorstand eine Arbeitsgruppe im IAQ bilden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer ist Leiterin oder Leiter der Arbeitsgruppe.
- (7) Die Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei. Die Arbeit des Deutschen Instituts für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung orientiert sich an den beim BMAS eingereichten Planungen.
- (8) Die Forschungsabteilungen und Arbeitsgruppen werben im Rahmen des verabschiedeten Forschungsprogramms des IAQ nach Zustimmung der Geschäftsführung Drittmittelprojekte ein und können über die inhaltliche Durchführung selbstständig entscheiden.
- (9) Die wissenschaftliche Arbeit des IAQ wird durch den institutseigenen Servicebereich – geleitet durch die Administrative Geschäftsführerin oder den Administrativen Geschäftsführer – unterstützt, der alle Beschäftigten der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung umfasst und gegenwärtig in die Bereiche Finanzen, Personal, Institutsleitung, Forschungsabteilungen, Information & Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit untergliedert ist. Mit Blick auf die organisatorische Institutsentwicklung wird die Struktur des Servicebereichs regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten sich gemäß der IAQ-Vertretungsregelung für den Servicebereich.

**§ 9
Mittelverwendung**

Der Vorstand entscheidet über die Grundzüge der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel. Im laufenden Geschäftsjahr entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor über den für die operative Institutstätigkeit notwendigen Mitteleinsatz. Im Rahmen eines jährlichen Berichts legt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor dem Vorstand die konkrete Verwendung der dem IAQ zugewiesenen Haushaltsmittel und der eingeworbenen Drittmittel dar.

**§ 10
Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung des IAQ zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm, insbesondere zu Forschungskooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (3) Dem Beirat gehören mindestens fünf anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Entwicklung des Beschäftigungs-, Sozial- und Bildungssystems aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre ernannt. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

**§ 11
Benutzung**

- (1) Einrichtungen des IAQ stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des IAQ mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors benutzen.

§ 11a

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung⁶

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Vorstands. Für den Antrag des Vorstands ist eine qualifizierte Mehrheit, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

**§ 12
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Arbeit und Qualifikation in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 27.12.2006 (VBl. Jg. 4, 2006 S. 839), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.02.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 51 / Nr. 15), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 07.07.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

¹ Im Titel der Ordnung wird nach dem Wort „Institut“ das Wort „für“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025

² In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut zu § 11 Wortlaut „§ 11a Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025

³ In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025

⁴ In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025

⁵ In § 7 Abs. 1 werden die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6, geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025

⁶ Nach dem Wortlaut zu § 11 wird ein neuer § 11a eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 18. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 79 / Nr. 23), in Kraft getreten am 01.04.2025